



## Entgeltinformation der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber für die Nutzung ab 1. Oktober 2014

<b>1.</b>	<b>Netzentgelte für regulierte Kapazitäten.....</b>	<b>2</b>
I.	Netzentgelte.....	2
I.1.	Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten.....	2
I.2.	Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten .....	2
I.3.	Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume.....	3
I.4.	Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität .....	3
I.5.	Regelungen für Netzbetreiber.....	3
II.	Biogas-Umlagebetrag .....	3
<b>2.</b>	<b>Netzentgelte für Entkoppelte Verbindungskapazitäten.....</b>	<b>4</b>
I.	Netzentgelte.....	4
I.1.	Netzentgelte für frei zuordenbare Kapazitäten.....	4
I.2.	Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten.....	4
I.3.	Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume.....	5

**Hinweis:**

Die Gültigkeit von Ziffer 2. „Netzentgelte für Entkoppelte Verbindungskapazitäten“ dieser Entgeltinformation steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Inkrafttretens der Änderung der OPAL-Freistellungsentscheidung (BK7-08-009) entsprechend dem im öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag zwischen der Bundesnetzagentur, OPAL Gastransport GmbH & Co KG, OAO Gazprom und OOO Gazprom Export vom 31. Oktober 2013 festgelegten Tenor ([http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2008/2008\\_001bis100/BK7-08-009\\_BKV/Ver%C3%B6ffentlichung\\_Aktuelles.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2008/2008_001bis100/BK7-08-009_BKV/Ver%C3%B6ffentlichung_Aktuelles.html)) nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens der Europäischen Kommission ([http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/exemptions/doc/exemption\\_decisions.pdf](http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/exemptions/doc/exemption_decisions.pdf)).

Es gelten die Definitionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

(gültig ab: 1. Oktober 2014)

## 1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten

OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (nachfolgend „OGT“ genannt) ist nach Maßgabe der Regelungen in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ und den „Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

### I. Netzentgelte

#### I.1. Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 2 der „Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der spezifische Biogas-Umlagebetrag wird gemäß Ziffer 1.II. gesondert erhoben. Weiterhin sind in den Netzentgelten Kosten für den Aufbau und Betrieb einer Kapazitätsplattform enthalten.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	92200	Einspeisung	0,88

#### I.2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der spezifische Biogas-Umlagebetrag wird gemäß Ziffer 1.II. gesondert erhoben. Weiterhin sind in den Netzentgelten Kosten für den Aufbau und Betrieb einer Kapazitätsplattform enthalten.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Brandov	21Z000000000242V	Ausspeisung	0,80*
Brandov	21Z000000000242V	Einspeisung (Gegenstrom)	0,80*

\* 90 % des Netzentgeltes für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer 1.I.1.

(gültig ab: 1. Oktober 2014)

### **I.3. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume**

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von Kapazitäten gemäß Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. mit unterjährigen Kapazitätsvorhaltezeiträumen errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. mit einem Anteilswert von  $\frac{1}{365}$  für jeden gebuchten Tag bzw.  $\frac{1}{366}$  für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

### **I.4. Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität**

Wenn ein Kunde in einer Stunde eines Tages die bestellte bzw. gebuchte Kapazität überschreitet, wird ein erhöhtes Netzentgelt gemäß § 18 Ziffer 6 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2014 (KoV) bzw. § 30 Ziffer 4 der AGB fällig. Im Fall von bestellter Kapazität bleiben die Vorschriften des § 18 Ziffer 7 der KoV unberührt. Das erhöhte Netzentgelt beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzpunkt gemäß dieser Netzentgeltinformation zu zahlenden Netzentgeltes.

### **I.5. Regelungen für Netzbetreiber**

Unbeschadet von Ziffer 1.1.4. gelten im Verhältnis zu Netzbetreibern gemäß der KoV zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung die Regelungen der Ziffern 1.1.1 - 1.1.3. dieser Entgeltinformation.

## **II. Biogas-Umlagebetrag**

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Umlagebetrag beträgt im Jahr 2014 0,51 EUR/(kWh/h)/a. Er wird für Netzanschlusspunkte zu Letztverbrauchenden sowie Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern berechnet.

(gültig ab: 1. Oktober 2014)

## 2. Netzentgelte für Entkoppelte Verbindungskapazitäten

OGT ist nach Maßgabe der Regelungen in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ und den „Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

### I. Netzentgelte

#### I.1. Netzentgelte für frei zuordenbare Kapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von frei zuordenbaren Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen (Entgelt für Standardjahreskapazitäten) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten. Weiterhin sind in den Netzentgelten Kosten für den Aufbau und Betrieb einer Kapazitätsplattform enthalten.

Netzkpunkt	Netzkpunkt-ID	Flussrichtung	Entgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Brandov	BRA Exit par. REG	Ausspeisung	3,06

#### I.2. Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 2 der „Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen (Entgelt für Standardjahreskapazitäten) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten. Weiterhin sind in den Netzentgelten Kosten für den Aufbau und Betrieb einer Kapazitätsplattform enthalten.

Netzkpunkt	Netzkpunkt-ID	Flussrichtung	Entgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	GW En par. Reg	Einspeisung	2,90
Brandov	BRA Exit par. REG	Ausspeisung	2,90*

\* 95 % des Netzentgeltes für frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer 2.1.1.

(gültig ab: 1. Oktober 2014)

### **I.3. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume**

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von Kapazitäten gemäß Ziffer 2.1.1. – 2.1.2. mit unterjährigen Kapazitätsvorhaltezeiträumen errechnet sich aus der Multiplikation der Netzentgelte gemäß Ziffer 2.1.1. – 2.1.2. mit einem Anteilswert von  $\frac{1}{365}$  für jeden gebuchten Tag bzw.  $\frac{1}{366}$  für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.